

<b>Zeitschrift:</b>	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Herausgeber:</b>	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Band:</b>	36 (1920)
<b>Heft:</b>	33
<b>Artikel:</b>	Ablauf der Fristenstreckungen für Erfindungspatente und gewerbliche Muster und Modelle
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-581191">https://doi.org/10.5169/seals-581191</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 80

■■■■■ Telegramme DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer Sehna 3636 ■■■■■

Lieferung von:

# Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton Teerfreie Dachpappen

4284

nischen Kongo und die Tschechoslowakei, also auf eine ganze Reihe von kleinen Lieferanten.

Bemerkenswert sind die Verschiebungen in der Einfuhr von eichenen Brettern, bei denen wiederum Frankreich mit 40 % des Totalimportes an erster Stelle der Lieferanten steht. Im zweiten Rang folgt Deutschland, während Polen und die Tschechoslowakei mit geringeren Mengen partizipieren.

Bei Nadelholzbrettern dominiert die deutsche Einfuhr mit annähernd 60 % unserer Gesamteinfuhr; auf Österreich und die Tschechoslowakei entfällt fast der ganze Rest des Importes. Einfuhrpreis 21 Fr. 80 per 100 kg.

Über die Einfuhr von Faßholz sei bemerkt, daß sie zur Hauptsache aus Frankreich, zu kleinen Teilen aus Polen stammt. Der Einfuhrmittelpreis beträgt pro 100 kg 44 Fr.

Für Fourniere ist wieder unser westlicher Nachbar die wichtigste Bezugsquelle, der Deutschland, Polen und die Verein. Staaten an Bedeutung wesentlich nachstehen.

Dass die Möbel einfuhr — da es sich hier ja nicht um Rohstoffe, sondern um Fabrikate handelt — zum größten Teil aus Deutschland stammt, dürfte allgemein bekannt sein, dies gilt speziell für die billigen Fabrikwaren. Weniger bekannt wird dagegen sein, daß auch Frankreich, besonders in den wertvolleren und teureren Möbelkategorien, mit ansehnlichen Posten vertreten ist.

Die Luxusartikel aus Holz (einschließlich der Holzschnitzereien) werden ebenfalls vorwiegend aus Deutschland, zum kleineren Teil aus Frankreich bezogen; auch Japan ist à titre de document erwähnenswert.

### Bemerkungen zum Holzexport.

Die Ausfuhr von rohem Laubnußholz richtet sich vorwiegend nach Deutschland; geringere Quantitäten nahmen auch Italien und Frankreich ab, die sich naturgemäß in erster Linie für die Nadelholzsortimente interessieren.

Rohes Nadelnußholz wird zu rund 40 % nach Italien, und zu je 30 % nach Frankreich und Holland ausgeführt. Die Exportpreise sind im Mittel: für Nadelnußholz Fr. 83, für Laubnußholz Fr. 20.50 pro q.

Beschlagenes Bauholz wird dagegen wieder zur Hauptsache nach Frankreich, und nur zu einem bescheidenen Teil nach Italien ausgeführt. Man kann nicht genug betonen, wie sehr die Kaufkraft Italiens unter dem Einfluß seiner Devisenentwertung gesunken ist; die französische Volkswirtschaft erweist sich in dieser Hinsicht unvergleichlich viel stärker. Das beste Beispiel hiefür bieten die Nadelholzbretter, immer noch der wich-

tigste Exportartikel der schweizerischen Holzindustrie. Von 21,1 Mill. Fr. Gesamtausfuhrwert gehen heute volle zwei Drittel nach Frankreich, während Italien — das während des Krieges den französischen Bezügen annähernd gleichkam, mit nur 13 % unseres Gesamtexportes figuriert. Fast ebensoviel bezieht heute Holland, und wird den italienischen Anteil bald genug überflügelt haben; denn die Entwertung der italienischen Devise ist aller Voraussicht nach noch nicht an ihrem trüben Ende angelangt, je mehr die innerpolitischen Verhältnisse sich verschärfen.

Die Baufchreine waren weisen heute nur noch einen Exportwert von 1,03 Mill. Fr. auf, gegen 18,7 Millionen in der Parallelzeit des Jahres 1919; der noch verbleibende Rest wird fast ausschließlich nach Frankreich ausgeführt, wohin sich dieser Exportzweig ja auch während seiner Glanzperiode richtete.

Der ansehnliche Export von Fässern richtet sich ebenfalls nach Frankreich, wobei nur geringe Prozente nach Belgien und Spanien abplatzen.

Wenn wir zum Schluß noch kurz zwei verwandte Industrien berühren wollen, so können wir erwähnen, daß der fast ausschließlich nach Frankreich gerichtete Export von Holzschliff und Holzmehl 20.400 Kilozentner, gegen nur 8200 im Vorjahr erreichte. Dies erhöhte den Ausfuhrwert von 1,38 auf 1,85 Mill. Fr.

Der Export von Zellulose beläuft sich auf 51,500 Doppelzentner mit einem Wert von 4,60 Mill. Fr. gegen 23,800 Kilozentner und 2,1 Mill. Fr. Wert in der Vergleichszeit des Vorjahrs. Nicht unerwähnt dürfen wir lassen, daß dem Exportwert von 4,60 Millionen ein Einfuhrwert ausländischer Zellulose von 1,5 Mill. Fr. gegenübersteht. Die Ausfuhr schweizerischer Zellulose richtet sich fast ausschließlich nach Frankreich, neben der nur noch eine relativ geringfügige Abnahme Italiens besteht. Über die Importverhältnisse der ausländischen Zellulose erwähnen wir, daß diese größtenteils aus Skandinavien stammt, und zwar die gebleichten Fabrikate aus Norwegen, die ungebleichten aus Schweden. Neben Skandinavien hat als ausländische Bezugsquelle nur noch Österreich einige Bedeutung.

— y.

### Ablauf der Fristenstreckungen für Erfindungs-patente und gewerbliche Muster und Modelle.

(Bundesratsbeschuß vom 26. Oktober 1920.)

I. Der Ablauf der durch den Bundesratsbeschuß vom 23. Juni 1915 gewährten Fristenstreckungen wird wie folgt festgesetzt:

I. Die Verlängerung der im Bundesgesetz vom 3. April 1914 betreffend Prioritätsrechte an Erfindungs-patenten und gewerblichen Mustern und Modellen vor-gesehenen Prioritätsfristen endigt mit dem 31. März 1921.

2. Mit dem 30. September 1921 endigen:

- a) die Frist, innert welcher für inzwischen eingetragene Erfindungspatente und gewerbliche Muster und Modelle vollständige Prioritätsausweise noch ein gereicht werden können;
- b) die Verlängerung der Fristen für die Erledigung amtlicher Beanstandungen von Patentgesuchen, Muster- oder Modellhinterlegungen und von Markeneintragungsgesuchen;
- c) die Frist, innert welcher das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement nach Ablauf der ordentlichen Refurtsfristen eingereichte Refurserklärungen gegen die Zurückweisung von Patentgesuchen, Muster- oder Modell- Hinterlegungen oder Markeneintragungsgesuchen entgegennimmt;
- d) die außerordentliche Nachfrist zur Bezahlung der Gebühren für das zweite oder eines der folgenden Patentjahre und der Schutzverlängerungsgebühren für gewerbliche Muster und Modelle. Werden bis und mit dem 30. September 1921 nicht alle vor dem 1. Juli 1921 verfallenen Jahresgebühren für Patente oder nicht alle vor dem 1. August 1921 verfallenen Schutzverlängerungsgebühren für Muster oder Modelle dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum einbezahlt, so erlöschen die betreffenden Schutzrechte auf den Versalltag der ersten nicht bezahlten Gebühr.

II. Besteht für ein Patent ein Prioritätsrecht auf Grund der verlängerten Prioritätsfrist, so steht Dritt-personen, welche in dem die gesetzliche Dauer überstei-genden Abschnitt der Prioritätsfrist die Erfindung in gutem Glauben gewerbsmäßig benutzt oder besondere Veranstaltungen zu solcher Benützung getroffen haben, ein Mitbenützungsrecht an der Erfindung zu nach Maßgabe von Art. 8 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1907 betreffend die Erfindungspatente.

III. Die Frist zur Anhebung der Abtretungsklage (Art. 20, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1907 betreffend die Erfindungspatente) wird hinsichtlich der

nach dem 30. Juli 1914 eingetragenen Patente, deren Anmeldung die Veröffentlichung der Patentschrift um mehr als zwei Jahre nachgeht, verlängert:

a) bis 30. September 1921, wenn die Patentschrift bis und mit dem 1. Oktober 1920 veröffentlicht worden ist;

b) bis ein Jahr nach Veröffentlichung der Patentschrift, wenn das Patent vor dem 1. Oktober 1920 angemeldet worden ist und das Veröffentlichungsdatum diesem Tage nachgeht.

IV. Die durch Bundesratsbeschluß vom 11. Februar 1916 gewährte Verlängerung der gesetzlichen Frist für die Ausführung patentierter Erfindungen endigt mit dem 30. September 1922. Hinsichtlich solcher Patente, für welche die gesetzliche Ausführungsfrist vor dem Inkraft-treten des Bundesratsbeschlusses vom 11. Februar 1916, d. h. vor dem 20. Februar 1916, abgelaufen ist, kann eine Löschungsklage wegen nicht angemessener Ausfüh- rung der patentierten Erfindung erst nach dem 30. Sep-tember 1922 angehoben werden.

V. Die während der Gültigkeitsdauer der Bundes- ratsbeschlässe vom 23. Juni 1915 und vom 11. Februar 1916, sowie des gegenwärtigen Beschlusses eingetretenen Tatsachen werden auch fernerhin nach den Bestimmungen dieser Beschlüsse beurteilt.

VI. Das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum ist nicht verpflichtet, an die Inhaber gewerblicher Schutz-rechte oder von Gesuchen um Erteilung solcher Rechte irgendwelche Mahnungen hinsichtlich des Ablaufes der in diesem Beschuß erwähnten Fristenstreckungen zu erlassen.

## Verkehrswesen.

Die fünfte Schweizer Mustermesse in Basel findet vom 16. bis 26. April 1921 statt. Die Schweizer Mustermesse soll die verschiedenen Landesteile durch Vor-führung ihrer industriellen und gewerblichen Erzeugnisse jedes Jahr von neuem miteinander bekannt machen.

Ein Hauptzweck der Messe besteht darin, bestehende Geschäftszwischenbindungen zu erweitern und neue Verbindungen anzuknüpfen. Der Produktion sollen neue Absatzgebiete eröffnet und dem Konsum und dem Handel sollen neue schweizerische Bezugsquellen vermittelt werden.

Die Schweizer Mustermesse in Basel will der ganzen schweizerischen Industrie und dem ganzen schweizerischen Gewerbe dienen. Vor allem soll sie die Qualitätsar-beit, d. h. Gediegenheit in Form, Material und Aus-führung fördern.

Den neuen Industrien wird die beste Gelegenheit geboten, ihre Fabrikate der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Außer einer Vermehrung des Inlandabsatzes bezweckt die Mustermesse aber auch eine intensive Förderung des Exports. Sie will die Wege ebnen für die Wieder-aufnahme der internationalen Handelsbezie-hungen.

Es wird streng darauf geachtet, daß nur Schweizer Waren entgegengenommen werden. Teilnehmer, die ver-suchen wollten, ausländische Waren auszustellen oder Be-stellungen auf solche entgegenzunehmen, werden ohne An-spruch auf irgendwelche Entschädigung sofort von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen. Besondere Kontroll-kommissionen prüfen die ausgestellten Waren auf ihre Herkunft.

Die Messeteilnehmer sind dringend gebeten, ihre alten Kunden, sowie alle in Betracht fallenden neuen Interes-senten im In- und Ausland durch Zirkular aufzufordern, sich beim Messebüro als Einkäufer einzuschreiben. Den angemeldeten Einkäufern werden dann die Einkäufer-